

GESETZENTWURF

der CDU-Landtagsfraktion
der SPD-Landtagsfraktion

betr.: Gesetz zur Änderung des Saarländischen Naturschutzgesetzes

Artikel 1

§ 22 Absatz 1 des Saarländischen Naturschutzgesetzes vom 5. April 2006 (Amtsblatt S. 726), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Februar 2019 (Amtsbl. I S. 324), wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 4 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
2. Folgende Nummer 5 wird angefügt:

„5. artenreiches Grünland mesophiler Standorte, die dem FFH-Lebensraumtyp 6510 gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), die zuletzt durch die Richtlinie 2006/105/EG (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 368) geändert worden ist, angehören, wenn sie entweder

- a) dem Erhaltungsgrad A zugeordnet werden können oder
- b) dem Erhaltungsgrad B mit sechs oder mehr lebensraumtypischen B-Arten zugeordnet werden können.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

B e g r ü n d u n g :

I. Zu Artikel 1

Bei den unter Schutz gestellten höchstwertigen ökologischen Grünlandflächen handelt es sich um das FFH-6510-Grünland des Bewertungszustandes A und der höherwertigen Ausprägungen des Bewertungszustandes B. Durch den Schutz der genannten Grünlandflächen werden die artenreichsten Flächen, die wir auf mesophilen Standorten im Saarland haben, gesichert. Diese sehr artenreichen Ausprägungen beinhalten nahezu das komplette genetische Arten-Potential des Naturschutzgrünlandes mittlerer Standorte. Darüber hinaus ist auch das phänologische Spektrum über die Vegetationsperiode sehr breit und vielfältig. Insofern sind die Habitatvoraussetzungen in diesen Grünlandbeständen insbesondere für Insekten, aber auch für viele andere Tierarten sehr gut und von besonderer Bedeutung für die Erhaltung der Artenvielfalt.

Durch diese, an die saarländischen Besonderheiten angepasste, ausgewogene Auswahl werden die Belange der Landnutzer und des Naturschutzes in einen angemessenen Ausgleich gebracht.

II. zu Artikel 2:

Der Artikel regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.